

REGLEMENT FÜR DIE UNIVERSITÄRE LEHRKOMMISSION DER UNIVERSITÄT LUZERN (ULEKO)

Der Senat der Universität Luzern, gestützt auf § 18 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹ sowie § 31 und § 33 des Statuts der Universität Luzern vom 13. Dezember 2023², beschliesst:

§ 1 Zusammensetzung der Lehrkommission

¹ In der Lehrkommission der Universität Luzern (ULEKO) sind als stimmberechtigte Mitglieder die Fakultäten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden mit je einer Person vertreten. Die Kommission wird von der Prorektorin bzw. dem Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen geleitet, die bzw. der ebenfalls stimmberechtigt ist. Ständiges Mitglied mit beratender Stimme ist die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums Lehre.

² Der Senat wählt die stimmberechtigten Mitglieder der Lehrkommission auf Vorschlag der Fakultäten beziehungsweise der Mittelbauorganisation (MOL) und der Studierendenorganisation (SOL) für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Prorektorin bzw. der Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen gehört der ULEKO von Amtes wegen an.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Lehrkommission selbst. Sie kann *ad hoc* oder ständig Expertinnen oder Experten ohne Stimmrecht beiziehen.

⁴ Bei der Wahl der Mitglieder der Lehrkommission ist eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.

¹ SRL Nr. 539

² SRL Nr. 539c

§ 2 Aufgaben

- ¹ Die Lehrkommission befasst sich mit hochschuldidaktischen Fragen der Entwicklung der Lehre an der Universität Luzern.
- ² Sie fördert und entscheidet über Anträge auf finanzielle Unterstützung innovativer Lehrprojekte. Die Einzelheiten regelt sie in einem Leitfaden.
- ³ Sie erlässt Grundsatzdokumente für das Zentrum Lehre. Insbesondere erarbeitet sie Leitlinien und Empfehlungen für gute Lehre.
- ⁴ Sie dient als Austauschplattform in Sachen Lehre unter den Fakultäten.
- ⁵ Die Mitglieder der ULEKO bringen die Themen der ULEKO in die Universitätsleitung und in die Fakultäten.

§ 3 Finanzielle Unterstützung innovativer Lehrprojekte

- ¹ Die finanzielle Unterstützung innovativer Lehrprojekte erfolgt gemäss dem entsprechenden Leitfaden.
- ² Es können nur Lehrprojekte von Mitgliedern der Universität Luzern für Lehrgefässe der Universität Luzern unterstützt werden.
- ³ Die ULEKO berücksichtigt bei der Beurteilung der eingereichten Lehrkonzepte besonders folgende Kriterien:
 - a) Begründung des didaktischen „Settings“;
 - b) Angemessener Einsatz von Lehrmethoden vor dem Hintergrund der Projektziele;
 - c) didaktischer Mehrwert;
 - d) Orientierung an der Zielgruppe.

Innovative Ansätze (Einführung von Neuerungen) werden besonders begrüsst, ebenso Projekte, die Probleme universitärer Lehre beschreiben und dazu dienen, entsprechende Lösungen zu erarbeiten (Lösungsorientierung).

- ⁴ Der Entscheid über die finanzielle Unterstützung von Lehrprojekten der ULEKO erfolgt im Rahmen der ULEKO-Sitzungen oder im Umlaufverfahren per E-Mail. Zur Beschlussfassung genügt das einfache Mehr der an der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise der stimmberechtigten Mitglieder, die innert gesetzter Frist ihre Stimme im Umlaufverfahren abgegeben haben. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁵ Die Mitglieder der ULEKO treten in den Ausstand und beteiligen sich weder an der Vorbereitung noch an der Beschlussfassung, wenn sie
 - a) in der Sache ein persönliches Interesse haben,
 - b) mit einer vom Entscheid direkt betroffenen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind,
 - c) eng mit der vom Entscheid direkt betroffenen Person zusammenarbeiten,

d) aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

⁶ Zum Ausstand verpflichtete Mitglieder haben die Ausstandsgründe sofort nach Entstehen oder Bekanntwerden von sich aus offen zu legen. Will eine vom Entscheid direkt betroffene Person den Ausstand eines Mitglieds verlangen, so hat sie sofort nach Entstehen oder Bekanntwerden des Ausstandsgrundes ein begründetes Ausstandsgesuch an die ULEKO zu stellen. Ist der Ausstand streitig, entscheidet die ULEKO unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds mit einfachem Mehr. Entscheide über die finanzielle Unterstützung, bei welchen ausstandspflichtige Personen mitgewirkt haben, werden unter Ausschluss der ausschlusspflichtigen Mitglieder wiederholt.

⁷ Die Mitglieder der ULEKO unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

§ 4 Missbräuchliche Verwendung von Beiträgen

Bei missbräuchlicher Verwendung von Beiträgen zur finanziellen Unterstützung eines Lehrprojekts kann die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der ULEKO die Bewilligung eines Beitrages widerrufen, bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern und gegebenenfalls unter Wahrung der Verhältnismässigkeit Sanktionen verhängen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Luzern, den 17. Juni 2024